Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

14.07.1987 - Drucksache 11/997

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/997
14. 07. 87

Mitteilung des Senats vom 14. Juli 1987

Stellungnahme des Senats zum Neunten Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Der Senat nimmt nach § 26 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes (BrDSG) zum Neunten Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz vom 31. März 1987, soweit der Datenschutz im öffentlichen Bereich angesprochen ist, wie folgt Stellung:

I. **Allgemeines**

1. War bereits das Jahr 1985 durch Aktivitäten von Gesetzgebung und Verwaltung in Bund und Ländern geprägt, den datenschutzrechtlichen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 aufgestellt hat, nachzukommen, so gilt dieses in besonderem Maße für das Jahr 1986.

Auf Bundesebene wurde das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz — BStatG —) am 22. Januar 1987 (BGBl. I. 462, 565) verabschiedet. Mit dem neuen Bundesstatistikgesetz wurden die vom Bundesverfassungsgericht für die Durchführung von Volkszählungen aufgestellten allgemeinen Grundsätze, die von wesentlicher Bedeutung für alle Bundesstatistiken sind, umgesetzt.

Sofern Irritationen bestanden haben über die bei der Erhebung anzuwendenden Rechtsvorschriften im Verhältnis zwischen dem Volkszählungsgesetz 1987 und dem neuen Bundesstatistikgesetz, so wurden sie durch Klarstellungen zur einheitlichen Rechtsanwendung durch die Innenbehörden des Bundes und der Länder ausgeräumt (siehe Ausführungen zu Nr. 5.2.4.1).

In Bremen ist nach Vorbereitung durch einen von der Deputation für Inneres und dem Datenschutzausschuß der Bremischen Bürgerschaft eingesetzten Unterausschuß die Meldedatenübermittlungsverordnung — MeldDUV — am 12. Mai 1987 verkündet worden (siehe Ausführungen zu Nr. 5.2.2.1).

Eine Novelle zum Bremischen Datenschutzgesetz — BrDSG — vom 23. November 1982 (Brem.GBl. 1982 S. 347) wurde erarbeitet und nach Beschluß des Senats am 9. Juni 1987 der Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um dringliche Behandlung und Beschlußfassung überreicht. Die Novelle setzt die vom Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 aufgestellten Anforderungen zum informationellen Selbstbestimmungsrecht des Bürgers um und baut die hierfür nötigen Vorkehrungen zum Schutz der personenbezogenen Daten aus. Damit soll vor allem den künftigen Herausforderungen der Datenverarbeitung soweit wie möglich menschen- und sozialgerecht begegnet werden. Neben den Ressorts und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven war auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz (im folgenden Landesbeauftragter) bei der Gestaltung und Beratung der Novelle beteiligt.

2. Daneben zeigen die datenschutzgerechte Vorbereitung und Durchführung der Volkszählung 1987 und die Arbeiten an bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Gesetzesvorhaben, wie z. B. im Schulbereich und im Krankenhauswesen, an, daß der Senat dem Datenschutz einen Stellenwert beimißt, der den hohen Erwartungen der Bürger an die Durchsetzung und Beachtung des Datenschutzes entspricht.

3. Der Senat hat das Vorhaben der flächendeckenden Einführung von Bürokommunikation in der Verwaltung modifiziert und beabsichtigt nunmehr, in besonders

geeigneten Bereichen Textverarbeitungssysteme bzw. Personal-Computer (Arbeitsplatzrechner) einzusetzen. Hierbei werden einheitliche Hard- und Software-Kriterien beachtet und entsprechende Datensicherungskonzepte entwickelt.

Die Beteiligung des Landesbeauftragten wird sichergestellt.

4. Die Zahl der Anträge auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten nach § 15 BrDSG sowie nach bereichsspezifischen Auskunftsregelungen wie § 9 Meldegesetz oder § 34 Bremisches Polizeigesetz betrug im Berichtszeitraum (1. April 1986 bis 31. März 1987) insgesamt 221 (Vorjahr: 82). Sämtliche Auskunftsersuchen fielen im Geschäftsbereich des Senators für Inneres an.

Anträge auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten nach § 16 BrDSG wurden im Berichtszeitraum nicht gestellt (Vorjahr: 297).

Die Zahl der Anträge auf Auskunft über die Herkunft der Daten nach § 15 Abs. 1 Satz 4 BrDSG betrug 9.

Insgesamt 7 Eingaben bzw. Beschwerden über die Nichtbeachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften gingen im Berichtszeitraum in verschiedenen Bereichen der bremischen Verwaltung ein; ihnen konnte überwiegend abgeholfen werden.

5. Der Landesbeauftragte hat in seinem Jahresbericht unter Nr. 1.2 zur personellen Situation seiner Behörde Stellung genommen.

Das von ihm vorgelegte umfangreiche Personalentwicklungskonzept für das nächste Jahrzehnt wurde gemeinsam mit dem Datenschutzausschuß der Bremischen Bürgerschaft vom Senat geprüft und beraten. Der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation entsprach inzwischen im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 1988 den wesentlichen Forderungen zur Sach- und Personalausstattung.

Trotz der Haushaltsenge und des Einstellungsstopps wurde die Dienststelle des Landesbeauftragten in den letzten Jahren personell verstärkt. Der Senat wird auch in Zukunft der bedeutenden Rolle des Datenschutzes im Rahmen seiner Gesamtverantwortung Rechnung tragen.

II. **Im einzelnen**

Der Senat nimmt zu einzelnen Punkten im Bericht des Landesbeauftragten wie folgt Stellung:

Rechts- und Informationstechnologie-Entwicklung

— Erlaß des Baugesetzbuches (zu Nr. 2.1.2.1)

Zur Zeit besteht nicht die Absicht, landesrechtliche Vorschriften zur Ausführung des § 195 Abs. 3 BauGB i. V. mit § 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB zu erlassen, wonach neben dem zuständigen Finanzamt weitere Stellen einen Anspruch auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung erhalten sollen. Falls erforderlich, wird die Verwaltung bemüht sein, den datenschutzrechtlichen Belangen der Betroffenen Rechnung zu tragen.

Personalwesen

— PAADIS (zu Nr. 5.1.1.1)

Durch das Verfahren PAADIS wird der Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitarbeiter der bremischen Verwaltung nicht verändert; es werden nicht mehr Daten von Mitarbeitern gespeichert als dies z. Z. in den herkömmlichen Verfahren der Fall ist. Inhaltlich neue Arbeitsergebnisse soll PAADIS ebenfalls nicht liefern, auch an eine Ausweitung von Datenübermittlungen ist nicht gedacht. Die Übermittlungen beruhen zum größten Teil auf Rechtsvorschriften, die für Bremen nicht disponibel sind. Deshalb ist auch nicht verständlich, weshalb der Landesbeauftragte etwa den Datenübermittlungen nach DEVO/DÜVO (Meldeverfahren in der Sozialversicherung) besondere Aufmerksamkeit schenken will. Zu betonen ist, daß PAADIS ein reines Verwaltungssystem für Personalabrechnungen ist; an ein Personalinformationssystem für dispositive Zwecke ist nicht gedacht. Im übrigen fehlt es dazu auch an der notwendigen Datenbasis (z. B. Beurteilungsdaten).

Die allgemeine Sensibilität von Arbeitnehmerdaten macht es allerdings erforderlich, durch umfangreiche organisatorische und technische Vorkehrungen Verstöße gegen den Datenschutz weitestgehend auszuschließen. Hier bietet ein datenbankorientiertes Verfahren mit Dialogbetrieb Möglichkeiten der Datensicherung, die

mit einem herkömmlichen Verfahren kaum erreichbar sind. Insbesondere kann dann, wenn sämtliche notwendigen Auskünfte für die Kontenführung der Lohn- und Gehaltsstelle über Dialog und nicht mehr wie bisher über ausgedruckte Stammblätter u. a. geliefert werden, ein umfangreicher Schutz gegen unbefugte Zugriffe erreicht werden.

Im einzelnen ist bei PAADIS folgender Zugriffsschutz vorgesehen:

1. Jede Organisationseinheit der SKP kann nur jene Anwendungen (Auskunfts- und Änderungsbildschirme) aufrufen, für die ihre Zuständigkeit gegeben ist. Daten, die der Sachbearbeiter nicht zu seiner Arbeit benötigt, sind für ihn nicht verfügbar.

2. Innerhalb der einzelnen Organisationseinheiten wird die Zugriffsberechtigung dergestalt eingeschränkt, daß jeder Mitarbeiter (einschl. Vertreter) nur auf die ihm zur Bearbeitung zugewiesenen Fälle (Kontenbereich, Dienststelle, Buchstaben o. ä.) zugreifen kann.

3. Jeder Mitarbeiter kann im Dialog nur die Funktionen (Änderung, Prüfung, Auskunft) aufrufen, die ihm zugeordnet sind.

4. Um bei Personalveränderungen und Personalausfällen kurzfristig reagieren zu können, ist vorgesehen, den Zugriffsschutz durch die SKP im Dialog zu verwalten.

Wenn der Landesbeauftragte in seinem Bericht fordert, daß Organisation und Zuständigkeiten in der SKP genau beschrieben werden müssen, so kann hierzu auf Organisations- und Geschäftsverteilungsplan sowie auf die für die Zahlungsverfahren bestehenden und für PAADIS fortzuschreibenden Dienstanweisungen verwiesen werden. Zu der vom Grundsatz her berechtigten Forderung nach Funktionstrennung ist allerdings anzumerken, daß Datenschutzgesichtspunkte mit einer zweckmäßigen und auch mitarbeiterorientierten Aufbau- und Ablauforganisation in Einklang zu bringen sind. Das geltende Datenschutzrecht fordert keinen Datenschutz ohne Rücksicht auf die hierdurch entstehenden Erschwernisse und Kosten (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 BrDSG).

Ausgehend von dem jetzt schon hohen Grad der Arbeitsteilung und Funktionstrennung sieht es die SKP nicht als notwendig an, ihre Aufbauorganisation aus dieser Sicht zu überprüfen. Im übrigen ist es nicht Inhalt und Ziel des Datenschutzes, die Organisationsstruktur der Verwaltung zu regeln; reguliert werden soll vielmehr die Verarbeitung von Daten. Infolgedessen läßt sich aus dem Datenschutzrecht keine Regelforderung für eine Trennung einzelner Aufgabenbereiche der Verwaltung herleiten. Im übrigen würde eine weitgehende Funktionstrennung der berechtigten Forderung der Mitarbeiter nach Mischarbeit entgegenstehen.

Die Forderung des Landesbeauftragten, jedes personenbezogene Merkmal in PAADIS daraufhin zu prüfen, ob hierfür eine personalrechtliche Vorschrift vorliegt, stützt sich auf eine unzutreffende Rechtsgrundlage. Die Zulässigkeit der Datenspeicherung und -veränderung im Personalwesen richtet sich nicht nach § 10 Abs. 1 BrDSG; diese Bestimmung würde in der Tat für jede Datenspeicherung und -veränderung eine Rechtsvorschrift voraussetzen, die diese erlaubt oder zwingend voraussetzt. Die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Speicherung und Veränderung von Arbeitnehmerdaten ist jedoch § 1 Abs. 4 BrDSG in Verbindung mit § 23 BDSG. Diese Bestimmung kann insbesondere als Rechtsgrundlage für eine Speicherung herangezogen werden; dies stellt sich nach dem Entwurf der Novelle zum BrDSG im übrigen ähnlich dar. Unabhängig hiervon wird jedoch bei der Konzipierung von PAADIS geprüft, inwieweit eine Datenspeicherung erforderlich ist.

Zu dem vom Landesbeauftragten geforderten Verfahren zur Gewährleistung der Rechte des Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung ist anzumerken, daß sich das Auskunftsrecht des Betroffenen weitgehend nach dem Dienstrecht regelt. Dieses gibt dem Mitarbeiter das Recht, seine vollständige Personalakte einzusehen, wozu auch — als materieller Inhalt der Personalakte — sämtliche in ADV-Verfahren gespeicherten Daten gehören. Einzelheiten hierzu sind bereits in den Richtlinien über die Führung von Personalakten vom 13. Juli 1981 (Brem.ABl. S. 703) geregelt; ferner kann auf die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Durchführung des Datenschutzes bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von bremischen Bediensteten und Versorgungsempfängern — AVV-BrDSG-Personalwesen — vom 11. Oktober 1982 (Brem.ABl. S. 447) verwiesen werden.

Wesentlich für den Schutz der Mitarbeiter der bremischen Verwaltung, deren Daten von PAADIS verarbeitet werden einerseits und den Schutz der Mitarbeiter der SKP, die mit dem System arbeiten, andererseits ist, daß PAADIS in seiner Ausgestaltung durch Dienstvereinbarungen mit dem Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen und dem Personalrat der SKP geregelt wird. Ferner wird das Detailkonzept unter Mitwirkung der Personalvertretungen erstellt, und dem Landesbeauftragten ist die Mitarbeit angeboten worden. Bei Erstellung des Detailkonzeptes sind auch die Fragen des Datenschutzes im einzelnen zu regeln und in einem Datenschutzkonzept festzulegen.

Inneres

— ISA-BK (zu Nr. 5.2.1.1)

Der geplante Zugriff über eine einheitliche Schnittstelle eröffnet keine neuen DV-gestützten Dateizugriffsmöglichkeiten, lediglich der Benutzerkomfort (einheitliche Benutzeroberfläche, Abbau von Warteschlangen in den bislang zentralen Auskunftsstellen) wird erhöht.

Die datenschutzrechtliche Bedeutung des Projektes ISA-BK ist von Anfang an klar gewesen. Da der Landesbeauftragte sich selbst nicht zu einer datenschutzrechtlichen Begleitung des Projektes in der Lage sieht, ist beabsichtigt, eine unabhängige Gruppe von Wissenschaftlern, die bereits über einschlägige Erfahrungen aus ähnlichen Projekten verfügt, speziell mit der datenschutzrechtlichen und technischen Beratung zu beauftragen.

— Meldedatenübermittlungsverordnung (zu Nr. 5.2.2.1)

Am 21. November 1986 wurde ein Entwurf einer Meldedatenübermittlungsverordnung des Landes der Deputation für Inneres vorgelegt. Die Deputation für Inneres setzte einen Unterausschuß ein, der die Verordnung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz beraten sollte. Die Stellungnahme des Landesbeauftragten entspricht dem Bericht des Landesbeauftragten unter Nr. 5.2.2.

Der Unterausschuß gelangte bei seinen Beratungen zu der Auffassung, daß Datenübermittlungen sowohl nach dem Bremischen Meldegesetz als auch nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts zulässig seien. Anerkannt wurde von dem Unterausschuß das Monitum des Landesbeauftragten, wonach die bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen hinsichtlich der Datenverarbeitung verbessert werden müßten. Soweit die Gesetzgebungskompetenz für die einzelnen Bereiche dem bremischen Gesetzgeber zufällt, wurden im Zuge der Beratungen des Unterausschusses der Deputation für Inneres die einzelnen Ressorts aufgefordert, im Rahmen mit Gesetzesänderungen auch die bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen der Datenübermittlung zu regeln. Soweit es sich um Gebiete handelt, in denen der Bundesgesetzgeber zuständig ist, wurden die betroffenen Ressorts vom Unterausschuß aufgefordert, im Wege des Gesetzgebungsvorhabens auf Bundesebene sich intensiv um eine Verbesserung der Bestimmungen der Datenübermittlungen einzusetzen.

Wenngleich der Unterausschuß akzeptierte, daß die bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlungen verbessert werden müßten, kam er letztlich doch zu dem Ergebnis, daß die Datenübermittlungen — ggf. auch im On-Line Verfahren — weiterhin aufrechterhalten werden müßten, weil ansonsten ein rechtmäßiger und ordnungsgemäßer Verwaltungsablauf in den jeweiligen Behörden nicht möglich sei.

Hinsichtlich des Direktabrufs von Meldedaten durch die Finanzämter ist anzumerken, daß die Meldebehörden nach den §§ 134 ff der Abgabenordnung zur Mitteilung der Personenstandsdaten verpflichtet sind. Die Meldedatenübermittlungsverordnung regelt den Umfang der zu übermittelnden Daten und beschränkt die Übermittlung auf Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Geburtstag, Geschlecht, Anschriften, Tag des Ein- und Auszuges, Sterbetag. Die angeführten Indizien für die Nichterforderlichkeit des Abrufs sind nicht zutreffend; das Bedürfnis für den Direktabruf der Meldedaten besteht auch hinsichtlich des Bremerhavener Melderegisters. In Flächenländern gibt es diese Forderungen ebenfalls. In der Übermittlungsverordnung des Landes Hessen sind regelmäßige Datenübermittlungen an die Steuerverwaltung vorgesehen, und in Bayern werden — im Bereich München — die Meldedaten für Abfragen der Finanzämter bereitgehalten.

Hinsichtlich des Abrufs durch die Landeshauptkasse wurde § 79 der Landeshaushaltsordnung in Zusammenhang mit der Änderung des Bremischen Datenschutz-

gesetzes ergänzt. Der Umfang der zu übermittelnden Daten wurde im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten festgelegt.

Der ursprünglich im Verordnungsentwurf enthaltene automatisierte Direktzugriff des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst wurde bei den Beratungen aus dem Verordnungsentwurf gestrichen. Dem Begehren des Landesbeauftragten ist damit Rechnung getragen worden.

Ebenso enthält die jetzige Fassung der Verordnung keinen automatisierten Direktzugriff mehr von seiten des Landeskriminalamtes.

Bezüglich des automatisierten Direktabrufs der Kfz-Zulassungsbehörden wurde in den Beratungen festgestellt, daß der Direktabruf zulässig sei. Die Daten, die die Kfz-Zulassungsbehörden aus dem Melderegister abrufen, muß der Einwohner ohnehin angeben, so daß der Direktzugriff den Vorteil für den Bürger hat, daß er keine Bescheinigungen der Meldebehörde mehr über die Richtigkeit der von ihm gemachten Daten vorlegen muß.

Zu der vom Landesbeauftragten beanstandeten regelmäßigen Datenübermittlung an die Ortspolizeibehörden der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven führten die Beratungen dazu, daß dem Polizeivollzugsdienst diese Direktzugriffsmöglichkeit erhalten geblieben ist, damit bei prekären Situationen unverzüglich zum Schutze des Betroffenen bzw. der Beteiligten gehandelt werden kann.

Die in dem Bericht des Landesbeauftragten angesprochene regelmäßige Datenübermittlung an die Ortspolizeibehörde Bremerhaven, Abteilung für Ordnungswidrigkeiten, ist im Verordnungsentwurf nicht mehr enthalten.

— Paß- und Ausweisgesetz des Bundes, Landespersonalausweisgesetz

(zu Nr. 5.2.2.2.)

Es ist nicht beabsichtigt, einen Gesetzentwurf zur Ausführung des Paßgesetzes zu erlassen.

— Erlaß von Wahlordnungen für die bremischen Deichverbände (zu Nr. 5.2.5.1)

Mit den Satzungsänderungen der bremischen Deichverbände am rechten und linken Weserufer vom 15. April 1986 wurden u. a. Neuregelungen für die Wahlen zu den Deichämtern der beiden Verbände getroffen. Der Jahresbericht kritisiert folgende Regelungen:

— Vorlage des Beitragsbescheides zur weiteren Prüfung der Wahlberechtigung auf Verlangen des Wahlvorstandes.

— Die Offenbarung personenbezogener Daten (Angaben über Grundsteuer/Müllabfuhrgebühr) als Voraussetzungen für die Wahrnehmung eines demokratischen Wahlrechts sei ein zu weitgehender Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht.

— Die eingeräumte Möglichkeit einer Unkenntlichmachung der Angaben sei unzureichend, da sie in aller Regel nicht genutzt werden könne, weil die Bescheide noch für andere Zwecke benötigt würden.

— Zulässigkeit des Tätigwerdens von Wahlvorstandsmitgliedern in einem für ihr Wohngebiet zuständigen Wahlvorstand.

— Fehlen eines besonderen Hinweises für die Mitglieder der Wahlorgane auf die Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen personenbezogenen Daten.

Sämtliche Einwände des Landesbeauftragten sind von diesem bereits bei Erarbeitung der Wahlordnungen erhoben und durch die Stellungnahme des Senators für Inneres vom 13. August 1986 ausgeräumt worden. Mit der Stellungnahme wurde dargelegt,

— daß die Vorlage des Beitragsbescheides ohnehin nur noch in bestimmten Fällen zur Klärung der Wahlberechtigung erforderlich ist (der Bescheid also kein regelmäßig vorzulegender „Wahlausweis") ist; ein völliger Verzicht auf die Vorlage des Beitragsbescheides ist nach dem derzeitigen Stand der automatisierten Datenverarbeitung noch nicht möglich, da noch nicht alle Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis ausgewiesen werden können;

— daß die Angaben über die Abgaben für Deichbeitrag/Grundsteuer/Müllabfuhr unkenntlich gemacht werden können,

— daß eine Unkenntlichmachung auch durch entsprechendes Falten des Beitragsbescheides möglich ist, so daß der Bescheid auch für andere Zwecke weiterhin verwendbar bleibt.

Die ursprünglich vorgesehene Regelung, Mitglieder eines Wahlvorstandes möglichst aus dem Wahlbezirk zu wählen, für den der Wahlvorstand gebildet werden soll, wurde gestrichen. Von der Umwandlung in eine Negativregelung — also die vom Landesbeauftragten gewünschte Vermeidung einer Tätigkeit im eigenen Wohnbezirk — wurde aus folgenden Gründen abgesehen:

— Auch § 6 Abs. 2 der Bundeswahlordnung, dem die ursprüngliche Regelung entnommen war, sieht einen möglichst wohnungsnahen Einsatz der Mitglieder von Wahlvorständen vor.

— Im Gegensatz zu den staatlichen Wahlen stehen den Deichverbänden Wahlhelfer nur auf freiwilliger Basis zur Verfügung; angesichts relativ großer Wahlbezirke hätte der Zwang zu einem Einsatz der Wahlhelfer in einem wohnungsferneren Wahllokal die Schwierigkeiten der Deichverbände, freiwillige Wahlhelfer zu finden, noch erheblich verstärkt.

Im übrigen sind alle Mitglieder des Wahlvorstandes ohnehin zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.

Ein besonderes Hinweisen der Mitglieder der Wahlorgane auf die Verschwiegenheitspflicht über personenbezogene Daten von Wahlberechtigten wurde und wird nicht für erforderlich gehalten. Die Wahlordnungen beider Deichverbände enthalten sowohl für den Wahlausschuß als auch für die Wahlvorstände die Verpflichtung der Mitglieder „zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten". Diese Formulierung trägt sowohl den Erfordernissen des Datenschutzes als auch des Wahlgeheimnisses Rechnung.

— Volkszählung 1987 (zu Nr. 5.2.4.1)

Wie der Landesbeauftragte berichtet und sich auch durch eigene Prüfung davon überzeugt hat, wurden vom Senat alle rechtlichen und organisatorischen Vorkehrungen für eine datenschutzgerechte Durchführung der Volkszählung 1987 getroffen.

Die Erhebungsstellen für die Volkszählung in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven wurden — unter strengster Beachtung der Anforderungen der Verordnung zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987 vom 10. Juni 1986 (Brem.GBl. S. 123) — räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungseinheiten getrennt eingerichtet und mit erheblichem Aufwand gegen den unbefugten Zutritt Dritter gesichert.

Für das Statistische Landesamt Bremen als überörtliche Erhebungsstelle sind ebenfalls umfangreiche Sicherungsmaßnahmen durchgeführt und rechtzeitig bis zur dortigen Verarbeitung und Aufbereitung von Volkszählungsmaterial fertiggestellt worden.

Hinsichtlich der Nutzung von Personal-Computern in den Erhebungsstellen wurde ein Datenschutz- und Datensicherungskonzept entwickelt, das die Vorschläge des Landesbeauftragten berücksichtigte. Aufgrund § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hat der Senat verordnet, daß für im Rahmen der Volkszählung 1987 durchzuführende Bußgeldverfahren nach § 6 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 11. März 1975 (Brem.GBl. S. 151) nunmehr bei Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz — BStatG —) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) das Statistische Landesamt sachlich zuständige Verwaltungsbehörde ist, es sei denn, die örtliche Durchführung der statistischen Erhebung ist durch eine oder aufgrund einer Rechtsvorschrift einer anderen Stelle übertragen; dann ist diese die zuständige Verwaltungsbehörde.

Hiermit wird die Trennung von Statistik und Verwaltung deutlich herausgestellt. Daten, die im Rahmen statistischer Erhebungen anfallen, werden in Bußgeldverfahren gemäß dem Abschottungsgebot für die amtliche Statistik nicht an andere Verwaltungsstellen weitergeleitet.

Um sicherzustellen, daß bei der Volkszählung 1987 die engeren Übermittlungsbestimmungen nach § 14 des Volkszählungsgesetzes als „lex specialis" und nicht die weitergehenden Vorschriften des neuen Bundesstatistikgesetz angewendet werden, hat der Senator für Inneres den Magistrat der Stadt Bremerhaven, das Statistische Landesamt und das Rechenzentrum der bremischen Verwaltung mit Erlaß vom 6. April 1987 über das Verhältnis der Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes und des neuen Bundesstatistikgesetzes und die zwischen den Innenbehörden des Bundes und der Länder in Absprache mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz vereinbarte Rechtsanwendung unterrichtet und sie angewiesen, entsprechend zu verfahren. Die aufgrund spezieller Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes nicht anzuwendenden Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes wurden im einzelnen aufgeführt.

Rechtspflege und Strafvollzug

— Fassung der Vordrucke für Zeugenladungen in Strafsachen (zu Nr. 5.3.1.1)

Um den Belangen des Datenschutzes soweit wie möglich Rechnung zu tragen, ist inzwischen veranlaßt worden, daß für die vom Arbeitgeber auszufüllende Bescheinigung über den Verdienstausfall eines als Zeugen geladenen Bürgers, die bisher auf die Rückseite der Ladung zu setzen war, ein besonderer, von der Ladung getrennter Vordruck eingeführt wird. Damit wird erreicht, daß jedenfalls der Arbeitgeber, der nicht auch die Vorlage der Ladung seines als Zeugen geladenen Arbeitnehmers verlangt, nicht gelegentlich der Erteilung der Verdienstausfallbescheinigung von den in der Ladung enthaltenen personenbezogenen Daten des Angeklagten Kenntnis erlangt. Allerdings wird auch bei dieser Lösung — ebenso wie bei der von dem Landesbeauftragten vorgeschlagenen Lösung — nicht ausgeschlossen werden können, daß der Zeuge dem Arbeitgeber die Ladung mit vorlegt. Mit der nunmehr angeordneten Trennung der Vordrucke kann gleichwohl eine beachtliche Verbesserung des Datenschutzes erzielt werden. Der Landesbeauftragte hat die veranlaßte Änderung mit Schreiben vom 30. März 1987 begrüßt.

Jugend und Soziales

— Programmierte Sozialhilfe (PROSOZ) (zu Nr. 5.5.1.2)

Der Landesbeauftragte scheint davon auszugehen, daß das PROSOZ-Verfahren kurz vor der Einführung steht. Nach wie vor wird aber im Projekt nur mit anonymisierten oder fiktiven Testdaten gearbeitet. Die erstmalige Verarbeitung echter, personenbezogener Daten wird frühestens zum Ende dieses Jahres erfolgen. Dies bedingt selbstverständlich, daß bis dahin das mit dem Landesbeauftragten abgestimmte Datenschutzkonzept vorliegt.

Mit der Erarbeitung des Datenschutzkonzeptes — einschließlich der rechtlichen Abwägungen — ist im Rahmen eines Werkvertrages ein Jurist beauftragt worden, mit der Erstellung des Konzeptes zur Datensicherung eine private Gesellschaft.

Im Hinblick auf die Erstellung der Konzepte waren die Auftragnehmer gebeten worden, mit dem Landesbeauftragten zu kooperieren. Ursprünglich war vorgesehen, daß die Auftragnehmer ihre Ergebnisse bis Ende Oktober 1986 vorlegen sollten. Aufgrund der Tatsache jedoch, daß

a) die Arbeiten erst verspätet aufgenommen werden konnten und

b) noch neuere Ergebnisse der Software-Entwicklung aus dem Dezember 1986 berücksichtigt werden sollten,

wurde von seiten der Projektleitung die Abgabefrist mit den Auftragnehmern verlängert. Die endgültige Fassung der Abschlußberichte wurde von den Auftragnehmern im Februar bzw. März 1987 vorgelegt. Insofern hat die vom Landesbeauftragten als verspätet beanstandete Kontaktaufnahme des einen Auftragsnehmers jedenfalls noch während der intensiven Bearbeitungsphase des Auftrages stattgefunden, so daß die Anregungen des Landesbeauftragten noch in die Arbeit hätte einfließen können.

Der Bericht erweckt den Eindruck, als habe es von seiten des Projekts bzw. der Auftragnehmer keine oder kaum eine Kooperation mit dem Landesbeauftragten gegeben. Dies trifft nachweislich nicht zu. Im Zeitraum vom Dezember 1985 bis Dezember 1986 haben zwischen der PROSOZ-Projektleitung bzw. dem Auftragnehmer sowie dem Landesbeauftragten acht Besprechungen stattgefunden. Diese Gespräche wurden hauptsächlich von dem Juristen geführt, der für die daten-

schutzrechtlichen Belange zuständig war. Demgegenüber bestand von seiten der Gesellschaft, die für die datenschutztechnische Seite zuständig war, kein derart großer Kooperationsbedarf, weil deren Aufgabe hauptsächlich darin bestand, die technischen Defizite von PROSOZ bezüglich des Datenschutzes zu analysieren und Software-Markt auf geeignete Datenschutz-Software für PC zu untersuchen.

Wenn der Landesbeauftragte rügt, daß die im Rahmen von PROSOZ praktizierte Vorgehensweise nicht den Anforderungen der datenschutzrechtlichen Überprüfbarkeit von Datenschutz- und Datensicherungskonzepten genüge, so dürfte diese Schlußfolgerung des Landesbeauftragten auf einem Mißverständnis beruhen, wenn er damit gemeint haben sollte, mit den von den Werkvertragsnehmern vorgelegten Ergebnissen sei bereits die Datenschutz- und Datensicherungskonzeption des PROSOZ-Verfahrens fixiert worden. Die Werkvertragsnehmer hatten lediglich die Aufgabe, auf der Basis einer Schwachstellenanalyse Vorschläge für mögliche Konzeptionen zu entwickeln. Die anwenderseitige Entscheidung über das tatsächlich zu erprobende — und in dieser oder einer anderen Form später einzuführende — Konzept liegt bei der Projektgruppe PROSOZ. Eine derartige Entscheidung ist bisher nicht gefallen; vor einer solchen Entscheidung wird selbstverständlich eine ausführliche Beratung und Abstimmung bezüglich der verschiedenen Konzepte mit dem Landesbeauftragten stattzufinden haben.

Der Landesbeauftragte hält die Trennung von Datenschutz und Datensicherung — wohl ausgehend von der Aufteilung auf verschiedene Werkvertragsnehmer — für unzweckmäßig. Tatsächlich soll eine Trennung in der Sache selbst nicht erfolgen. Datenschutz und Datensicherung werden vielmehr als integriertes Konzept vorgeschlagen. Die Bearbeitung durch verschiedene Werkvertragsnehmer war deshalb erforderlich, weil keine Institution gefunden werden konnte, die beide Aspekte gleichzeitig in der notwendigen hochqualifizierten Form hätte bearbeiten können. Der Landesbeauftragte konnte, um entsprechende Beratung nachgesucht, auch keine andere Lösung nennen. Ihm wurde die dann gewählte Aufteilung einschließlich der ausgewählten Personen bereits vor Abschluß der Werkverträge mitgeteilt; er akzeptierte sie ohne jegliche Einwände.

Die Behauptung des Landesbeauftragten, die Auftragnehmer seien durch die Projektleitung PROSOZ nicht über den Projektfortgang unterrichtet worden, ist unrichtig. Die Auftragnehmer wurden über alle sie betreffenden Entwicklungen des Projekts in einer Vielzahl von persönlichen und telefonischen Besprechungen unterrichtet.

Die Berichte der Auftragnehmer wurden — nachdem der letzte von ihnen in seiner Endfassung im März 1987 vorlagt — dem Landesbeauftragten am 2. April 1987 übersandt. Bereits im Januar 1987 wurde die Terminplanung dem Landesbeauftragten persönlich von der Projektleitung mitgeteilt. Dabei wurde ferner darauf hingewiesen, daß die Projektleitung wegen einer ausführlichen Diskussion und Abstimmung der Konzepte baldmöglichst auf ihn zukommen werde. Dies wurde in dem Brief vom 2. April 1987 nochmals bekräftigt. Aus der Sicht der Projektleitung sollten die Gespräche nach Möglichkeit noch im Mai beginnen.

Als generelle Erfahrung aus dem Projekt wird von seiten des Landesbeauftragten zum Ausdruck gebracht, daß er stärker an der Entwicklung der Datenschutzkonzepte beteiligt werden will, nicht zuletzt aus Kostengründen. Bei dem am 12. Dezember 1985 geführten Eingangsgespräch mit dem Landesbeauftragten vermittelte dieser gegenüber der Projektleitung jedoch eher den Eindruck, daß er in die Konzeptentwicklung so intensiv nicht eingebunden werden sollte, um sich seine Kontrollbefugnisse zu erhalten, die durch eine intensivere Einbindung faktisch hätten geschwächt werden können. Diese Position stieß auf Verständnis der Projektleitung, da auch sie davon ausging, daß letztendlich die Verantwortung für den Datenschutz ausschließlich beim Anwender liegen müsse. Demgegenüber solle der Landesbeauftragte unbeeinflußt seine Kontroll- und Beratungsfunktionen wahrnehmen können.

Sollte der Landesbeauftragte entgegen dem damals vermittelten Eindruck sein Arbeitsfeld auch auf diese Inhalte erstrecken wollen, sollte für künftige Fälle das Verhältnis zwischen Entwicklung von Datenschutzmaßnahmen (durch die Fachbehörden) und Beratung bezüglich solcher Maßnahmen (durch den Landesbeauftragten) präziser geklärt werden. Ungeachtet dessen geht der Senator für Jugend und Soziales davon aus, daß eine Abstimmung der Datenschutzkonzepte mit dem Landesbeauftragten alsbald erfolgen und im Einvernehmen mit ihm eine Lösung erarbeitet wird, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht wird.

Gesundheitswesen

— Datenschutz in den Krankenanstalten (zu Nr. 5.6.1.1)

Der Senat stimmt mit dem Landesbeauftragten überein, daß für die Krankenhäuser im Lande Bremen baldmöglichst ein bereichsspezifisches Datenschutzgesetz erarbeitet werden muß.

Zu der vom Landesbeauftragten aufgeführten Mißachtung des Zugriffsschutzes in den bremischen Krankenhausbetrieben kann derzeitig noch keine Stellung genommen werden. Wie der Landesbeauftragte in seinem 9. Jahresbericht selbst ausführt, ist seine Prüfung und das sich daran anschließende Abstimmungsverfahren mit den jeweiligen Krankenhäusern noch nicht abgeschlossen.

— Medizinische Dokumentation und statistische Auswertungen (MEDUSA-K) (zu Nr. 5.6.1.2)

Der Senator für Gesundheit und Sport beabsichtigt, ein ADV-Verfahren zur Dokumentation und Auswertung wichtiger medizinischer Daten zu erstellen. Im Rahmen dieses Dokumentationsverfahrens sollen auch die von der Bundespflegesatzverordnung geforderten Erhebungen und Auswertungen erfüllt werden können.

Bereits zum Zeitpunkt der Konzepterstellung und vor der Programmierung dieses ADV-Verfahrens MEDUSA-K beteiligte der Senator für Gesundheit und Sport den Landesbeauftragten frühzeitig, um eventuelle datenschutzrechtliche Anforderungen bei der Realisierung dieses ADV-Verfahrens berücksichtigen zu können. Die Abstimmung ergab, daß dieses Dokumentationsverfahren einer gesetzlichen Grundlage bedarf, die durch ein Landeskrankenhausdatenschutzgesetz bis Anfang 1988 geschaffen werden soll. Derzeitig ist noch die krankenhausindividuelle Organisation bei sofortiger Realisierung und Einführung des ADV-Verfahrens vor Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung zu klären. Mit dem Landesbeauftragten wird eine Übergangslösung angestrebt.

— Übermittlung von Dialyse-Patientendaten (zu Nr. 5.6.1.5)

Das Problem der Übermittlung von Dialyse-Patientendaten an eine zentrale Stelle in London wurde vom Landesbeauftragten bis zur Klärung einer bundeseinheitlichen Regelung zurückgestellt.

Eine Umfrage in den kommunalen Krankenhäusern Bremens ergab, daß ähnliche Übermittlungen von Patientendaten an andere externe Stellen nicht durchgeführt werden. Dies wurde dem Landesbeauftragten zwischenzeitlich mitgeteilt.

— Fernsehgeräte-Verleih in den Krankenanstalten (zu Nr. 5.6.1.6)

Das vom Landesbeauftragten dargestellte Verfahren bezüglich des Verleihs von Fernsehgeräten in den Krankenhausbetrieben der Freien Hansestadt Bremen wurde entsprechend dem Vorschlag des Landesbeauftragten geändert.

Inzwischen wird in allen kommunalen Krankenhäusern Bremens ein dem Vorschlag des Landesbeauftragten entsprechendes Verfahren praktiziert.

— Teilprüfung des Zentralkrankenhauses Reinkenheide (zu Nr. 5.6.1.3)

Die Planung für die Veränderung der Räumlichkeiten ist fertiggestellt. Kostenvoranschläge sind eingeholt worden, und es ist davon auszugehen, daß noch in diesem Jahr die Arbeitsorganisation datenschutzgerecht verändert werden kann. Entsprechend der Empfehlung des Landesbeauftragten werden von den speichernden Telefonnummern die beiden letzten Stellen unterdrückt. Das Abrechnungsverfahren wurde so verändert, daß nach dem Ausdruck der Rechnung die Daten gelöscht werden und dies auch schriftlich auf der Rechnung bestätigt wird.

Die im Zentralkrankenhaus eingesetzten PC sind der Verwaltung sämtlich bekannt, letztlich schon deshalb, weil sie aus Mitteln des Hauses finanziert wurden. Lediglich zwei der vorhandenen PC werden für Verwaltungsmaßnahmen eingesetzt. Alle anderen Einheiten sind Teile komplizierter medizinischer bzw. medizinisch-technischer Geräte.

Alle Datenträger werden verschlossen aufbewahrt, so daß ein unkontrollierter Zugang nicht möglich ist.

Das vom Landesbeauftragten geforderte Datenschutzkonzept für den PC-Einsatz wird vorbereitet.

— Befunddokumentation und Arztbriefschreibung im Krankenhaus

(zu Nr. 5.6.1.4)

Der Rechner befindet sich inzwischen in einem separaten Raum, und das Paßwort wird in kürzeren Zeiträumen geändert. Alle Dateien sind beim Landesbeauftragten gemeldet. Die vorhandenen Daten werden in Abständen von 3 Tagen gesichert.

Bauwesen

— Erlaß eines Entwässerungsortsgesetzes (zu Nr. 5.7.1.1)

Diese Angelegenheit ist bis auf die im letzten Absatz angeschnittene Frage erledigt. Es bleibt abzuwarten, zu welchem Ergebnis die Prüfung führt, die der Landesbeauftragte z. Z. vornimmt.

— Akteneinsicht durch die Kriminalpolizei beim Bauordnungsamt (zu Nr. 5.7.1.2)

Das Bauordnungsamt hat dem Stadt- und Polizeiamt die Auffassung des Landesbeauftragten zur Kenntnis gebracht und anheimgestellt, sich wegen der Lösungsmöglichkeiten mit ihm in Verbindung zu setzen.

— Übermittlung von Meldedaten an das Bauordnungsamt (zu Nr. 7.7.2)

Das Bauordnungsamt hat die Weitergabe der vom Meldeamt bezogenen Daten an das Liegenschaftsamt eingestellt. Streitig war jedoch die Frage, ob der Bezug der Meldedaten durch die Bauordnungsämter erforderlich ist.

Nach § 83 Abs. 1 Landesbauordnung haben die Bauordnungsbehörden bei der Nutzung baulicher Anlagen darüber zu wachen, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. In Wahrnehmung dieser Aufgaben haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Unter anderem ist es Aufgabe des Bauordnungsamtes, für den Bereich „Dauerkleingartengebiete" darüber zu wachen, daß die Kleingärten keine andere Nutzung erfahren, als den ihnen zugewiesenen Zweck.

Die Erhaltung dieser Gebiete zu Erholungszwecken und zur kleingärtnerischen Nutzung für die Bevölkerung liegt daher im Bereich des öffentlich-rechtlichen Interesses. Insbesondere ist das Bauordnungsamt verpflichtet, gegen unerlaubte Wohnnutzungen vorzugehen. Zu diesem Zweck ist es zwingend erforderlich, Kenntnis über derartige Mißstände zu erlangen.

Eine unerlaubte Nutzungsänderung der Kleingärten ist für die Mitarbeiter bereits aus den Zuzugsmeldungen des Einwohnermeldeamtes erkennbar. Es besteht keine andere Möglichkeit, schnell und ohne unverhältnismäßig hohen Personal- und Kostenaufwand von Personenbewegungen in den betreffenden Gebieten Kenntnis zu erhalten.

Zwischenzeitlich sind die Datenübermittlungen vom Meldeamt an das Bauordnungsamt rechtlich abgesichert worden. Sie sind in die Meldedatenübermittlungsverordnung aufgenommen worden.

Wirtschaft und Außenhandel

— Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Arbeiterkammern

(zu Nr. 5.8.1.1)

Nach Abstimmung mit dem Landesbeauftragten werden die von ihm aus datenschutzrechtlicher Sicht als verbesserungsfähig anerkannten Punkte bei der Durchführung der Arbeitnehmerkammerwahlen bei der nächsten Novelle dieser Vorschriften, voraussichtlich im Laufe des nächsten Kalenderjahres, berücksichtigt werden.

Finanzwesen

— Entwurf einer Kontrollmitteilungsverordnung nach § 93 a der Abgabenordnung

(zu Nr. 5.9.1.1)

§ 93 a der Abgabenordnung (AO) enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von Kontrollmitteilungen.

Der Entwurf einer Verordnung ist erstellt, aber noch nicht verabschiedet. An der endgültigen Fassung wird noch gearbeitet. Vorgetragene Bedenken werden noch geprüft. Im übrigen wird der überarbeitete Entwurf zu gegebener Zeit von der

Bundesregierung als Rechtsverordnung erlassen werden. Dann wird geprüft sein, ob die Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der Bundesregierung ausreicht.

— Erlaß einer Steuer-Daten-Abrufverordnung nach § 30 Abs. 6 Satz 2 der Abgabenordnung

Der Entwurf einer Steuer-Daten-Abrufverordnung ist auf Bundesebene überarbeitet worden und berücksichtigt weitgehend die Anregungen der Datenschutzbeauftragten.

— Übermittlung von Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzämter an die Stadtgemeinden

Die Bemühungen zur Erweiterung der Mitteilungsmöglichkeiten an die Gemeinden nach § 31 AO werden vom Senator für Finanzen unterstützt. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Mitteilung von Personalien der Steuerpflichtigen und der Objekte der Besteuerung nicht gerade die in Betracht kommenden Daten sind, die gemäß § 31 AO zur Festsetzung von Gemeindeabgaben mitzuteilen sind, die an diese Besteuerungsgrundlagen anknüpfen.

— Kontrollmitteilungen bei der Besteuerung von Hunden

Die Mitteilungen zwischen den Gemeinden zur Überwachung der Hundesteuerpflicht wird als notwendiges Sicherungsmittel angesehen. Durch Ergänzung der entsprechenden Vorschriften soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Druck: Anker-Druck Bremen